



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr.  
30.03.2012

### Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

von Thorsten Schmidt (GAL-Fraktion)

|                |    |     |
|----------------|----|-----|
| Beratungsfolge | am | TOP |
|                |    |     |

#### Fahrradbahn Ohlsdorf – Ochsenzoll Kleine Anfrage Nr. 21/2012

Sachverhalt/Fragen

Der Bezirks-Drucksache 0462.1/11 ist zu entnehmen, dass das Bezirksamt vielfältige planungsrechtliche Hürden für eine Umwandlung der bisherigen ökologischen Ausgleichsfläche auf der ehemaligen Güterbahntrasse Ohlsdorf-Ochsenzoll in eine „Fahrradbahn“ (analog „Autobahn“) sieht. Eine deutliche Steigerung der Attraktivität des Fahrradverkehrs in Fuhlsbüttel und Langenhorn ist jedoch dringend erforderlich, um mehr Bürgerinnen und Bürger zum Umstieg auf das Fahrrad zu ermuntern. Das Radwegeangebot auf den parallel verlaufenden Straßen Tangstedter Landstraße, Langenhorner Chaussee, Alsterkrugchaussee und Erdkampsweg lässt zu wünschen übrig.

Vor diesem Hintergrund frage ich:

1. Das Bezirksamt schreibt, dass die Verlegung der ökologischen Ausgleichsfläche auf einen anderen Ort „in räumlicher Nähe“ zu erfolgen habe. Was bedeutet „räumliche Nähe“ konkret?
2. Unter welchen Bedingungen dürfte eine ökologische Ausgleichsfläche auch weiter entfernt liegen?
3. Die in Rede stehende Fläche war zuvor eine Güterbahntrasse. Ist für die Umwandlung einer Güterbahntrasse in eine „Fahrradbahn“ dennoch ein Ausgleich erforderlich (abgesehen vom Ausgleich für die Flughafen S-Bahn)?  
Wenn ja, in welchem Umfang (bitte grob schätzen)?
4. In welcher Höhe waren damals Investitionen für die Umwandlung der Güterbahntrasse in eine Ausgleichsfläche erforderlich?
5. Laut Drs. 0462.1/11 ist grundsätzlich denkbar, die Ausgleichsverpflichtungen für die Flughafen S-Bahn nachträglich auch auf anderen Flächen nachzuweisen.  
Welche Verwaltungsverfahren wären dafür notwendig?  
Welche Behörde wäre dafür zuständig?

6. Wie sind die Flächen der ehem. Güterbahn, auf denen jetzt die Ausgleichsflächen nachgewiesen wurden, gewidmet?
7. Welches Planrecht gilt auf den Flächen?

Thorsten Schmidt

GAL-Bezirksabgeordneter

29.3.2012

Das Bezirksamt beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

„Räumliche Nähe“ ist naturschutzrechtlich nicht konkret definiert. Es sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts auf jeden Fall im gleichen Naturraum sowie in gleichartiger oder gleichwertiger Weise hergestellt werden. Ein ortsnaher Ausgleich ist in der Weise anzustreben, wie er im Fuhlsbütteler-Langenhomer Bereich realisiert worden ist.

Zu 2.:

Im Einzelfall muss geprüft und naturschutzrechtlich abgewogen werden, ob auch eine weiter entfernt liegende Ausgleichsfläche in Betracht kommt. Je gleichartiger die vorgesehene Maßnahme ist, umso eher ist auch eine größere Entfernung denkbar.

Zu 3.:

Ja, soweit die „Fahrradbahn“ incl. Zufahrten mehr Fläche als der frühere Gleiskörper benötigt. Ohne konkrete Planung und detaillierte Befassung mit dem Ausgangszustand ist eine Abschätzung nicht möglich.

Zu 4.:

Dieses ist dem Bezirksamt nicht bekannt.

Zu 5.:

Voraussichtlich wäre eine Änderung der Planfeststellung durch das Eisenbahnbundesamt und die Behörde für Wirtschaft Verkehr und Innovation notwendig.

Zu 6.:

Ausgleichsflächen werden nicht gewidmet.

Zu 7.:

In den B-Plänen Ohldorf 3, Fuhlsbüttel 4, Fuhlsbüttel 7 und Fuhlsbüttel 11 sind „Oberirdische Bahnanlagen“ festgesetzt, im B-Plan Fuhlsbüttel 24 „Oberirdische Bahnanlagen“ sowie nachrichtlich die Ausgleichsfläche und im Baustufenplan Langenhorn „Bahnanlagen“. Es müsste für eine „Fahrradbahn“ entsprechendes neues Planrecht geschaffen werden.

i.V.

Annemarie Weidemann

Anlage/n:

ohne Anlagen